

Informationen zu Anträgen auf Abzug von zurückgehaltenen Wassermengen (Wasserschwundmengen)

Das Oberverwaltungsgericht NRW (OVG) hat vor einigen Jahren entschieden, dass Wasserschwindmengen durch den Gebührenpflichtigen auf seine Kosten nachgewiesen werden müssen. Dazu kann nach dem OVG die Gemeinde in der Abwassergebührensatzung die Verwendung eines **geeichten Wasserzählers** zum Nachweis von Wasserschwindmengen vorschreiben. Die Stadt Höxter hat auf der Grundlage der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW eine entsprechende Regelung in § 3 Absatz 5 ihrer Entwässerungsgebührensatzung erlassen.

Der Wasserzähler muss **fest in die Wasserleitung eingebaut** sein. Wassermengenzähler, die mit einer Steck- oder Schraubverbindung am Wasserhahn angebracht werden, erfüllen diese Voraussetzung nicht. Der Wasserzähler muss zudem geeicht sein und entsprechend der Bundeseichordnung alle 6 Jahre durch einen neuen geeichten Zähler ersetzt werden.

Die Wasserschwindmengen müssen spätestens bis zum **31.12. des laufenden Jahres** durch schriftlichen Antrag geltend gemacht werden. Hierbei handelt es sich gemäß Satzung um eine **Ausschlussfrist**. Später eingereichte Anträge werden nicht mehr berücksichtigt. Diese Ausschlussfrist muss eingehalten werden, damit die anerkannte Wasserschwindmenge in den Anfang des Folgejahres zu erstellenden Jahresgebührenbescheid übernommen werden kann.

Frischwasser, welches in **Schwimmb Becken/ Pools** jeglicher Art eingeleitet wird, ist als **Schmutzwasser** einzustufen. Nach der Entwässerungssatzung der Stadt Höxter besteht für dieses Abwasser die Abwasserüberlassungspflicht. Es ist daher in die öffentliche Kanalisation einzuleiten. Frischwasser, welches zur Befüllung von Schwimmb Becken verwendet wurde, ist daher vom Abzug ausgeschlossen.

Bei Anträgen mit unverhältnismäßig hohen Wasserschwindmengen werden die Absetzmenge mit dem am Hauptwasserzähler ermittelten Gesamtverbrauch sowie der zu der Verbrauchsstelle gemeldeten Personenzahl abgeglichen und ggf. Kürzungen vorgenommen, sofern die Absetzmenge nicht plausibel erklärt werden kann.

Für Ihren Antrag verwenden Sie bitte das auf unserer Internetseite <http://seh-hoexter.de/service-und-gebuehren/formulare> hinterlegte Antragsformular. Dort finden Sie auch die Entwässerungsgebührensatzung.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Stadtentwässerung gern zur Verfügung.